

## Hintergrund – Was ist SENT und was ändert sich im März 2026?

Die nationale Steuerbehörde überwacht den Straßen- und Schienenverkehr mithilfe des [SENT \(System für die elektronische Verkehrsüberwachung\)](#) und [der PUESC-Plattform](#).

Im SENT-System wird Folgendes überwacht:

- Transport und Umsatz von Waren, die auf dem Gebiet Polens beginnen und auf dem Gebiet Polens oder außerhalb des Gebiets Polens enden,
- Beförderung und Umsatz von Waren, die außerhalb des Hoheitsgebiets Polens beginnen und enden,
- Transport von Gütern, der außerhalb des Hoheitsgebiets Polens beginnt und endet und innerhalb des Hoheitsgebiets Polens endet.

Wenn Sie Waren versenden, empfangen oder transportieren (die unter das SENT-System fallen) oder wenn Sie ein ausländischer Transportunternehmer sind, der internationale Straßentransporte und Kabotage durchführt, sind Sie verpflichtet, den Transport im elektronischen SENT-Register zu melden und zu aktualisieren. Als Transportunternehmer sind Sie außerdem verpflichtet, das Transportmittel mit einem Gerät auszustatten, das Geolokalisierungsdaten übermittelt.

Ab dem 17. März 2026 erweitert Polen das SENT-System um bestimmte Kategorien von Bekleidung und Schuhen (KN 61, KN 62, ausgewählte KN 63-Artikel und KN 64), vorbehaltlich festgelegter Schwellenwerte.

### Fragen von APAT (Portugal) und Antworten von PIFFA (Polen)

- 1. Frage: Gilt diese neue SENT-Verpflichtung auch für Spediteure, die als Transportunternehmen Güter zwischen Spanien und Polen befördern? Welche Partei ist in solchen Fällen rechtlich für die Einreichung der SENT-Erklärung verantwortlich (Versender, Empfänger oder Beförderer)?**

**Antwort:** Beim Transport von Waren (Schuhe und Bekleidung) zwischen Polen und Spanien wird die erste SENT-Meldung eingereicht von:

**i) Bei Importen aus Spanien (oder einem anderen EU-Land) nach Polen:**

**a. Der Empfänger (PL)** reicht die Meldung ein und teilt dem Beförderer die SENT-Referenznummer mit.

**b. Der Beförderer** (einschließlich Beförderer aus einem anderen EU-Land oder außerhalb der EU) muss über ein Konto auf dem PUESC-Portal verfügen und die SENT-Meldung mit den in Abschnitt II des oben genannten Dokuments angegebenen Daten ausfüllen.

**ii) Für Ausfuhren aus Polen nach Spanien wird die Meldung in folgenden Fällen eingereicht:**

**a. Waren mit Ursprung in einem Drittland**, nachdem sie in Polen zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU übergeführt wurden (im Sinne des Zollrechts), wobei der Ort der Beendigung des Transports außerhalb des Hoheitsgebiets Polens in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt (Zollverfahren 42 00 – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei den nationalen Zollstellen); oder

**b. Waren, denen keine Rechnung** im Sinne des polnischen Mehrwertsteuergesetzes **beigefügt ist**, die die Lieferung von Waren, eine innergemeinschaftliche Lieferung von Waren oder die Ausfuhr von Waren im Sinne dieses Gesetzes dokumentiert, entweder in Papierform oder in elektronischer Form (in einem Format, das die Überprüfung ihres Inhalts ermöglicht). In diesem Fall: Der Versender (PL) reicht die Meldung ein und teilt dem Beförderer die SENT-Referenznummer mit; der Beförderer füllt die Meldung gemäß Abschnitt I des oben genannten Dokuments aus.

- 2. Frage: Gilt die Verpflichtung auch für internationale Transportvorgänge, bei denen Waren von Spanien nach Polen und umgekehrt befördert werden?**

**Antwort:** In diesem Fall entspricht dies sowohl der Ausfuhr aus Polen in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Artikel 5 des SENT-Gesetzes) als auch dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Waren (Artikel 6 des SENT-Gesetzes).

Für Ausfuhren (und innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren) aus Polen (Artikel 5 des SENT-Gesetzes) müssen Meldungen eingereicht werden für:

- a. Waren mit Ursprung in einem Drittland, die zunächst in Polen (im Sinne des Zollrechts) in den zollrechtlich freien Verkehr in der EU übergeführt wurden und deren Beförderungsende außerhalb des Hoheitsgebiets Polens in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt (Zollverfahren 42 00 – Verfahren der „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ bei den nationalen Zollämtern) oder
- b. Waren, denen keine Rechnung im Sinne des polnischen Mehrwertsteuergesetzes beigelegt ist, die (entweder in Papierform oder in elektronischer Form in einem Format, das die Überprüfung ihres Inhalts ermöglicht) eine Lieferung von Waren, eine innergemeinschaftliche Lieferung von Waren oder eine Ausfuhr von Waren im Sinne dieses Gesetzes dokumentiert. Im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs von Waren (Artikel 6 des SENT-Gesetzes) ist für die Einfuhr nach Polen eine Meldung erforderlich, auch wenn die Waren aus der EU stammen.

**3. Frage: Welche konkreten Verpflichtungen erlegt das SENT-System den betroffenen Parteien auf?**

**Antwort:** Das hängt vom jeweiligen Szenario ab.

- a. **Bei Ausfuhren (und innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren) aus Polen** (Artikel 5 des SENT-Gesetzes) reicht der Versender der Waren die SENT-Meldung ein und teilt anschließend seine Referenznummer dem Beförderer mit, der daraufhin den SENT-Datensatz (im PUESC-System) mit den zuvor angegebenen Daten vervollständigt.
- b. **Bei Beförderungen von Spanien nach Polen** (Artikel 6 des SENT-Gesetzes, d. h. innergemeinschaftliche Lieferung von Waren) reicht der Empfänger der Waren (in Polen) die SENT-Meldung ein und teilt anschließend die Referenznummer der Meldung dem Beförderer mit, der die Daten in SENT vervollständigt. Der Umfang der zu vervollständigenden Daten wurde bereits zuvor erläutert.

Der Transit von Waren durch Polen (Artikel 7 des SENT-Gesetzes) wurde bereits zuvor behandelt; da dieses Szenario nicht Gegenstand der Anfrage war, verweisen wir daher auf den vorherigen Abschnitt der Informationen.

**4. Frage: Gibt es Schwellenwerte oder Ausnahmen (z. B. Gewicht, Menge oder Art der Waren), die bestimmte Sendungen von Bekleidung oder Schuhen von der SENT-Meldepflicht ausnehmen würden?**

**Antwort:** Es gibt Gewichts- und Mengenschwellenwerte. Die Verpflichtung zur Überwachung des Straßen- und Schienenverkehrs sowie des Handels mit Heizstoffen (SENT) gilt für Waren:

- a. aus Kapitel 61 der KN – Bekleidung und Bekleidungszubehör, gestrickt oder gehäkelt, wenn das Bruttogewicht der unter dieses Kapitel fallenden Warensendung 10 kg überschreitet;
- b. aus Kapitel 62 der KN – Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, wenn das Bruttogewicht der unter dieses Kapitel fallenden Warensendung 10 kg überschreitet;
- c. aus dem KN-Code 6309 00 00 – getragene Kleidung und andere getragene Artikel, wenn das Bruttogewicht der unter diesen Code fallenden Warensendung 10 kg überschreitet;
- d. aus Kapitel 64 der KN – Schuhe, ausgenommen Position 6406 der KN (Teile von Schuhen), wenn die Sendung von Waren, die unter dieses Kapitel fallen, mehr als 20 Paar Schuhe (das entspricht 10 Paar Schuhen oder beispielsweise 20 rechten Schuhen) enthält;
- e. die unter die Kapitel 61 oder 62 der KN (Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken oder andere als aus Gewirken oder Gestricken) oder unter Kapitel 64 der KN (Schuhe) fallen, ausgenommen Position 6406 der KN (Teile von Schuhen), wenn das Bruttogewicht der Sendung, die Waren aus mindestens zwei dieser Kapitel enthält, 10 kg überschreitet.

Darüber hinaus wurden bestimmte Ausnahmen von der SENT-Meldepflicht vorgesehen. Die Meldepflicht gilt nicht für Transporte, die gemäß Artikel 5 oder Artikel 6 des SENT-Gesetzes durchgeführt werden, wenn die meldepflichtige Stelle

- a. ein AEO (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)
- b. oder eine Partei einer Kooperationsvereinbarung ist, die mit dem Leiter der nationalen Finanzverwaltung gemäß Artikel 20s des Gesetzes vom 29. August 1997 – (polnische) Steuerverordnung – geschlossen wurde.

**5. Frage: Welche praktischen Schritte sollten unternommen werden, um die vollständige Einhaltung dieser neuen polnischen Anforderungen vor ihrem Inkrafttreten sicherzustellen?**

**Antwort:** Der Beförderer sollte sein Unternehmen auf dem PUESC-Portal registrieren. Auch andere Unternehmen als polnische Firmen können eine solche Registrierung vornehmen. Für die Bearbeitung von SENT-Meldungen durch Beförderer sind nur grundlegende Berechtigungen erforderlich (vereinfachte Registrierung). Informationen zur Registrierung finden Sie auf der offiziellen Website der Regierung: <https://puesc.gov.pl/en/uslugi/zarejestruj-firmezyskaj-numer-eori>.

Während der gesamten Beförderungsstrecke der von der Meldung erfassten Güter ist der Beförderer verpflichtet, die Übermittlung aktueller Geolokalisierungsdaten des von der Meldung erfassten Transportmittels sicherzustellen.